

### 3. Nachtragssatzung

#### **zur Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Kurabgaben**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach der Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom ~~11.12.17~~ folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

##### Zu § 5:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Kurabgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält,

- in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September (Hauptsaison) 2,50 €
- in der übrigen Zeit (Nebensaison) 1,50 €

einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei der Ermittlung der Aufenthaltsdauer gelten der An- und Abreisetag als ein Tag, wobei der Anreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit den vorstehend genannten Sätzen, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Absatz 2 erhoben.

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Zahl der Aufenthaltstage wird auf 28 Tage der Hauptsaison pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt. Die Jahreskurabgabe beträgt für jede kurabgabepflichtige Person 70,00 € pro Kalenderjahr. Bereits erbrachte, nach Maßgabe des Absatzes 1 bemessene Kurabgabezahlungen werden angerechnet.

#### **Artikel 2**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 03.01.2018

( Jörg Sibbel )  
Bürgermeister

